

Rechtliche Aspekte von KI

Erkenntnisse aus der Auslegeordnung des Bundes und die Ratifikation der Europaratskonvention

Die Schweiz entscheidet sich bei der KI-Regulierung für einen sektorspezifischen Ansatz.



In der Schweiz gibt es bisher keine übergreifende, spezifische Gesetzgebung zu KI. Auf internationaler Ebene hingegen wurden bereits Vorschriften wie die KI-Verordnung der EU oder die KI-Konvention des Europarates ausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund gab der Bundesrat Ende 2023 eine «Auslegeordnung» zu möglichen Regulierungsansätzen für KI in Auftrag.

Identifizierte Regulierungsziele

Die Auslegeordnung nennt verschiedene Ziele, die bei der Erarbeitung möglicher Regulierungsansätze für die Schweiz zu beachten sind. So soll die Regulierung von KI dazu beitragen, den Innovationsstandort Schweiz zu stärken und den verschiedenen Akteuren genügend Raum zur Entfaltung geben. Auch der Zugang von Wirtschaft und Forschung zu relevanten Märkten und Forschungsräumen sowie ein möglichst hindernisfreier Import soll gewährleistet werden. Zweitens soll eine Regulierung von KI die Wahrung der Grundrechte sicherstellen, einschliesslich der Wirtschaftsfreiheit. Zuletzt soll das Vertrauen der Bevölkerung in KI gestärkt werden (vgl. «Data Literacy», S. 34). Dazu müssen beim Einsatz von KI insbesondere Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit der Prozesse und Entscheidungen gewährleistet sein (vgl. «Open Source AI», S. 56).

Mögliche Regulierungsansätze

Die Auslegeordnung skizziert drei Ansätze für die Regulierung. Beim ersten Ansatz würden bereits bestehende Gesetze punktuell angepasst; die Verantwortung läge bei den zuständigen Fachämtern. Es würden keine schweizweit geltenden, sektorübergreifenden Normen für Fragen nach Sicherheit, Zulassung oder Betrieb von KI-Anwendungen eingeführt.

Ein zweiter Ansatz wäre die Ratifikation der KI-Konvention des Europarates, entweder mit einer minimalen oder einer weitergehenden Umsetzung. Durch die Ratifikation der KI-Konvention würden Themen hinsichtlich des Grundrechtsschutzes, der Demokratie sowie der Rechtsstaatlichkeit durch einen «koordinierten Ansatz auf Bundesebene» angegangen werden. Bei einer Minimalumsetzung wären die Verpflichtungen für den Staat umfassender als für Private, bei der weitergehenden Umsetzung würden ähnliche Verpflichtungen für Staat und Private gelten. Der dritte Regulierungsansatz wäre eine Ratifikation der KI-Konvention und Umsetzung in Anlehnung an den EU AI Act. Dies würde die Einführung eines risikobasierten Ansatzes bedeuten, bei dem für Schweizer Unternehmen im Umgang mit KI-Produkten dieselben Voraussetzungen gelten würden wie für EU-Unternehmen. Dadurch könnte der Marktzugang zum EU-Binnenmarkt erleichtert werden. Gleichzeitig würde dies jedoch zu einer hohen Regulierungsdichte in der Schweiz führen.

Schweiz unterzeichnet Europaratskonvention

Im Namen der Schweiz unterzeichnete Bundesrat Albert Rösti am 27. März 2025 in Strassburg die Konvention des Europarats über Künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die KI-Konvention des Europarates soll ins Schweizer Recht übernommen werden. In ihren Geltungsbereich fallen in erster Linie staatliche Akteure. Nötige Gesetzesanpassungen sollen möglichst sektorspezifisch erfolgen. Eine sektorübergreifende Regulierung beschränkt sich auf zentrale, grundrechtsrelevante Bereiche, wie etwa den Datenschutz. Bis Ende 2026 soll das EJPD in Zusammenarbeit mit dem UVEK und dem EDA eine Vernehmlassungsvorlage erarbeiten.

Unsere Empfehlungen



1. Vernehmlassungsverfahren verfolgen

Das laufende Vernehmlassungsverfahren ist aufmerksam zu verfolgen, damit zum gegebenen Zeitpunkt bei Bedarf eine schriftliche Stellungnahme zur Vernehmlassung eingereicht werden kann.

2. Auswirkungen der KI-Verordnung der EU berücksichtigen

Auch bei einem eigenständigen Schweizer Regulierungsansatz ist die extraterritoriale Wirkung des EU AI Act gemäss Marktortprinzip stets zu berücksichtigen.

3. Frühzeitige interne Vorbereitung

Die Verwaltungen und betroffene Akteure sollten sich frühzeitig auf die Umsetzung der ratifizierten KI-Konvention vorbereiten.

Mehr Informationen



Kontaktmöglichkeiten und weitere Informationen zu rechtlichen Aspekten von KI:
bfh.ch/ipst/public-sector-ai

Kontakt



Lara Burkhalter, LL.M.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

lara.burkhalter@bfh.ch

T +41 31 848 65 45